



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 11

Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Fulda wahrgenommen. Die von der Marktbehörde an bestimmten Standorten aufgestellten Abfallbehältnisse werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die Stadt Fulda geleert.

(2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Müll und Verpackungsmaterial sind zusammenzutragen und vom Standinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z. B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonnage) nicht gestattet.

(3) Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan) zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden. Hierzu ist entweder eine Spülmaschine im Verkaufsstand einzusetzen oder das Spülmobil zu benutzen. Der Boden der Steigen für die im Spülmobil zu reinigenden Trinkgefäße muss geschlossen sein.

§ 12

Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber, deren Beauftragte und Bedienstete haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

- Nr. 1. Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über- oder umbaut oder zugestellt sein,
- Nr. 2. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein,
- Nr. 3. Verkaufsstände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, müssen einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten,
- Nr. 4. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen,
- Nr. 5. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen, **bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten.**
- Nr. 6. Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben,
- Nr. 7. Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden,
- Nr. 8. Heizgeräte dürfen nur mit Strom betrieben werden. Die Verwendung von Druckgasflaschen ist verboten.

§ 13

Haftung

(1) Die Standinhaber haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand und für ihren Standplatz. Sie haften der Veranstalterin für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen die Veranstalterin von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14

Aufsicht, Allgemeine Pflichten

(1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird von der Marktbehörde ausgeübt. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen der Bediensteten der Marktbehörde Folge zu leisten.

(2) Bei Marktbetrieb darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrräder abgestellt werden.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten der Veranstaltungsfläche zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Auf der Veranstaltungsfläche hat sich bei Marktbetrieb jedermann so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu befestigen. Inhaber von Speisen- und Getränkeständen haben ergänzend alle im Außenbereich aufgestellten Schirme zu schließen. In dringenden Fällen kann die Marktbehörde Zeit und Öffnungszeit des Weihnachtsmarkts abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.

(4) Unzulässig ist insbesondere:

- Nr. 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- Nr. 2. nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- Nr. 3. von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben,

Nr. 4. Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrerschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Marktbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,

Nr. 5. zu betteln, z. B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,

Nr. 6. in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen zu belästigen.

Nr. 7. Leitlinien sollen freigehalten werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Behindertenbeirat zu erörtern.

(5) Die Standinhaber sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Standinhaber, mit Ausnahme der Inhaber der Speisen- und Getränkestände, sind von der Pflicht zur Angabe des Warenpreises und des Warengrundpreises befreit. Die Warenausgabe muss individuell nach Angabe des Preises im Wege der Bedienung erfolgen. Inhaber der Speisen- und Getränkestände haben die Preise in einem gut lesbar angebrachten Preisverzeichnis anzugeben. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 seinen Verkaufsstand vor Beginn oder nach Ende der Öffnungszeiten betreibt oder seinen Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht in Betrieb hält,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren aus verschiedenen Warengruppen anbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 die Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, den zugewiesenen Standplatz einer anderen Person überlässt oder ein anderes als das zugelassene Warenangebot verkauft,
4. entgegen § 7 Abs. 3 als Standinhaber, Beauftragter oder Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung verstößt oder mit der Präsentation des Verkaufsstands wesentlich von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Vorderfronten und sichtbare Standseiten nicht dekoriert, eine impulsgesteuerte Weihnachtsbeleuchtung anbringt, am Giebel der Verkaufsseite/n keine elektrische Weihnachtsbeleuchtung anbringt oder Fremd- oder Eigenwerbung betreibt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 keine Rollstuhl gerecht angeordnete Abstellmöglichkeit vorhält oder andere als mit grünem Stoff bespannte Schirme aufstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 den Aufbau seines Verkaufsstands ohne vorherige Anmeldung oder ohne Gestattung durch die Marktbehörde beginnt oder den Abbau seines Verkaufsstands am 24. Dezember ohne Erteilung einer Ausnahme durch die Marktbehörde nicht abgeschlossen hat,
8. entgegen § 11 Abs. 2 den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand nicht sauber hält, Müll und Verpackungsmaterial nicht ordnungsgemäß entsorgt oder außerhalb seines Verkaufsstands Gegenstände lagert,
9. entgegen § 11 Abs. 3 Plastikgeschirr verwendet, nicht geeichte Trinkgefäße oder Trinkgefäße ohne Eichstrich benutzt oder zur Reinigung der Trinkgefäße keine Spülmaschine einsetzt oder das Spülmobil nicht benutzt,
10. entgegen § 12 Nr. 3 keinen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorhält oder keinen Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereithält,
11. entgegen § 12 Nr. 6 elektrische Geräte nicht nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufstellt und betreibt,
12. entgegen § 12 Nr. 7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt,
13. entgegen § 12 Nr. 8 Druckgasflaschen zum Betrieb von Heizgeräten verwendet,
14. entgegen § 13 Abs. 3 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,
15. entgegen § 14 Abs. 1 den Weisungen der Bediensteten der Marktbehörde nicht Folge leistet,
16. entgegen § 14 Abs. 2 die Veranstaltungsfläche bei Marktbetrieb mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder abstellt,
17. entgegen § 14 Abs. 3 durch sein Verhalten andere Personen bei Marktbetrieb auf der Veranstaltungsfläche behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,
18. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
19. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 2 nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
20. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 3 von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt,
21. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 4 Livemusik darbietet oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abspielt,
22. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 5 bettelt,
23. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 6 in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen belästigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro

geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktordnung in der Fassung vom 27. März 2017 außer Kraft.

Fulda, den 9. November 2017

Magistrat der Stadt Fulda

In Vertretung

Dag Wehner

Bürgermeister

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Nasiha Hodzic

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)

wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument

der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle

Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments:

51/04 UVK 001-02572 vom 09.10.2017

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

**Nasiha Hodzic
Kleiststraße 5
65817 Wiesbaden**

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntem Ort aufhält und die Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort ergebnislos verliefen, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr am

Bonifatiusplatz 1 + 3

Zimmer: 238, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 06.11.2017

Im Auftrag

gez. Krause

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-11 15, Telefax (0661) 102-21 17 schreibt für den Umbau und die Sanierung der Athanasius-Kircher-Halle zu einer Multifunktionshalle Fensterelemente und Türelemente sowie Außenraffstores aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/416 und 1967/415 veröffentlicht.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-11 15, Telefax (0661) 102-21 17 schreibt für den Umbau und die Sanierung der Athanasius-Kircher-Halle zu einer Multifunktionshalle Estricharbeiten und Fliesenarbeiten aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/413 und 1967/414 veröffentlicht.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-11 15, Telefax (0661) 102-21 17 schreibt Beschilderung für Radwegweisung für den Radverkehr in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/417 veröffentlicht.

Jahresabschluss 2016 – Erteilung der Entlastung gemäß § 114 HGO

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Auszug)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 und erteilt dem Magistrat Entlastung.

Fulda, 27. Oktober 2017

Die Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann

2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme ab

17. November bis einschließlich 25. November 2017

montags, dienstags, donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
samstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro des Stadtschlusses öffentlich aus.

Fulda, 08. November 2017
(Siegel)

Der Magistrat:
gez. Dr. Wingenfeld
Oberbürgermeister